Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1914 Nr. 11.

(Nr. 11344.) Verordnung zur Änderung der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetzsamml. S. 519) und der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 595). Vom 18. März 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen auf Grund des Artikel 186 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und des § 91 der Grundbuchordnung, was folgt:

Artikel 1.

Die Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetzsamml. S. 519) wird dahin geändert:

1. Der erste Absatz des Artikel 15 erhält
   a) als zweiten Satz folgende Vorschrift:
      Über Besitz und Eigentum sind auch die Eigentümer oder Besitzer der angrenzenden Grundstücke zu vernehmen, soweit nicht ihre Vernehmung aus besonderen Gründen untunlich oder unnötig erscheint.
   b) folgenden vierten Satz:
      Dagegen darf die Anlegung des Blattes erst erfolgen, nachdem in der Gemeinde, in deren Bezirke das Grundstück liegt, die Absicht der Anlegung und die Person des als Eigentümer Einzutragenden öffentlich bekannt gemacht und seit der Bekanntmachung ein Monat verstrichen ist; die Art der Bekanntmachung bestimmt das Grundbuchamt.
2. Der erste Absatz des Artikel 18 erhält folgenden Zusatz:
   3. die Eigentümer oder Besitzer der angrenzenden Grundstücke, soweit nicht ihre Vernehmung aus besonderen Gründen untunlich oder unnötig erscheint,
   4. im Gebiete des Auenrechts der Eigentümer desjenigen Gutes, zu dem früher die Feldmark gehört hat.

Ausgegeben zu Berlin den 8. April 1914.

3. Der erste Absatz des Artikel 28 erhält folgenden zweiten Satz:

In den Fällen des Artikel 20 Nr. 2 darf die Anlegung des Grundbuchblatts erst erfolgen, nachdem in der Gemeinde, in deren Bezirke das Grundstück liegt, die Absicht der Anlegung und die Person des als Eigentümer Einzutragenden öffentlich bekannt gemacht und seit der Bekanntmachung ein Monat verstrichen ist; die Art der Bekanntmachung bestimmt das Grundbuchamt.

4. Hinter Artikel 35 wird folgender Artikel 35 a eingeschaltet:

Hat im Geltungsbereiche der Artikel 15 oder 16 oder im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau ein Wasserlauf oder ein Anteil an einem Wasserlauf ein Grundbuchblatt noch nicht erhalten, so finden die Vorschriften des Artikel 15, der Artikel 17 bis 32 und der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 595) mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. Über Besitz und Eigentum sind zu vernehmen, soweit nicht die Vernehmung aus besonderen Gründen untunlich oder unnötig erscheint,
   bei Wasserläufen erster Ordnung auch die mit der Verwaltung des Wasserlaufs betraute Provinzialbehörde,
   bei Wasserläufen zweiter und dritter Ordnung auch die Anlieger (§ 8 des Wassergesetzes vom 7. April 1913, Gesetzsamml. S. 53),
   bei Wasserläufen zweiter Ordnung in den im § 323 des Wassergesetzes bezeichneten Gebietsteilen auch der Vorsteher des Deich- und Sielverbandes, zu dem der Wasserlauf gehört,
   bei den natürlichen Wasserläufen zweiter und dritter Ordnung in der Provinz Hessen-Nassau auch der Vorsteher der Gemeinde, die den Wasserlauf zu unterhalten hat.
2. Wer das Eigentum in Anspruch nimmt, hat auf Erfordern des Grundbuchamts eine von dem Fortschreibungsbeamten beglaubigte Karte vorzulegen, aus der die Lage des Wasserlaufs oder Wasserlaufanteils und die Ufergrundstücke sowie deren Eigentümer zu ersehen sind.
3. Als Eigentümer ist in das Grundbuch einzutragen:
   a) bei Wasserläufen erster Ordnung der Staat;
   b) bei Wasserläufen zweiter und dritter Ordnung, soweit nicht einer der unter c und d aufgeführten Fälle vorliegt, der Anlieger (§ 8 des Wassergesetzes);
   c) bei Wasserläufen zweiter Ordnung in den im § 323 des Wassergesetzes bezeichneten Gebietsteilen der Deich- und Sielverband, zu dem der Wasserlauf gehört;
   d) bei natürlichen Wasserläufen zweiter und dritter Ordnung in der Provinz Hessen-Nassau die Gemeinde, die den Wasserlauf zu unterhalten hat.

Wird das Eigentum einer anderen Person als der unter a bis d genannten nachgewiesen, so ist sie als Eigentümer einzutragen. Ergeben sich für das Eigentum einer solchen Person Anhaltspunkte, so ist nach dem Ermessen des Grundbuchamts einer der streitenden Teile als Eigentümer und zugleich zugunsten des Gegners ein Widerspruch einzutragen; handelt es sich um einen Wasserlauf erster Ordnung und hat der Staat in einer öffentlichen Urkunde das Eigentum des anderen Teiles anerkannt, so ist dieser als Eigentümer einzutragen, ohne daß es der Eintragung eines Widerspruchs bedarf.

4. Soll als Eigentümer eines Wasserlaufs erster Ordnung ein anderer als der Staat eingetragen werden, so darf das Grundbuchblatt erst angelegt werden, nachdem der mit der Verwaltung des Wasserlaufs betrauten Provinzialbehörde die Absicht der Anlegung und die Person des als Eigentümer Einzutragenden vom Grundbuchamt angezeigt und seit dem Eingange der Anzeige sowie seit der vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung ein Monat verstrichen ist.

Artikel 2.

Die Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 595) wird dahin geändert:

1. Der Abs. 1 des Artikel 7 erhält folgende Nummer 4:
   4. die Eigentümer oder Besitzer der angrenzenden Grundstücke, soweit nicht ihre Vernehmung aus besonderen Gründen untunlich oder unnötig erscheint.
2. Der Abs. 1 des Artikel 39 erhält folgenden dritten Satz:

   Dagegen darf die Anlegung des Blattes erst erfolgen, nachdem in der Gemeinde, in deren Bezirke das Grundstück liegt, die Absicht der Anlegung und die Person des als Eigentümer Einzutragenden öffentlich bekannt gemacht und seit der Bekanntmachung ein Monat verstrichen ist; die Art der Bekanntmachung bestimmt das Grundbuchamt.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt in Kraft, der durch die im § 400 Abs. 1 Satz 2 des Wassergesetzes vorgesehene Königliche Verordnung bestimmt wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 18. März 1914.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Beseler. v. Breitenbach.
Sydow. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz.
Lentze. v. Falkenhayn.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 9. Februar 1914 Allerhöchst vollzogene Statut für den Ent- und Bewässerungsverband Müggenhahl-Praust im Danziger Deichverband in Müggenhahl im Kreise Danziger Niederung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Danzig Nr. 12 S. 91, ausgegeben am 21. März 1914;
2. das am 9. Februar 1914 Allerhöchst vollzogene Statut für den Deichverband Deichschau Haffen-Mehr in Haffen im Kreise Rees durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Düsseldorf Nr. 11 S. 105, ausgegeben am 14. März 1914;
3. das am 9. Februar 1914 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Regulierung des Zandersdorfer Mühlenfließes in Müskendorf im Kreise Konitz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Marienwerder Nr. 12 S. 195, ausgegeben am 21. März 1914;
4. der Allerhöchste Erlaß vom 16. Februar 1914, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Überlandzentrale Stolp, Aktiengesellschaft in Stolp, für die Anlagen zur Leitung und Verteilung des von dem Kraftwerke Glambocksee erzeugten elektrischen Stromes innerhalb der Kreise Schlawe und Lauenburg sowie des Landkreises Stolp, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Köslin Nr. 12 S. 77, ausgegeben am 21. März 1914;
5. das am 18. Februar 1914 Allerhöchst vollzogene Statut für den Deich- sowie Ent- und Bewässerungsverband Klein Stobbendorf im Marienburger Deichverband in Klein Stobbendorf im Kreise Marienburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Danzig Nr. 12 S. 87, ausgegeben am 21. März 1914;
6. der Allerhöchste Erlaß vom 23. Februar 1914, betreffend die Genehmigung der Satzung der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft in Mörs und die Verleihung des Enteignungsrechts an diese Genossenschaft für die Ausführung ihrer Anlagen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Düsseldorf Nr. 11 S. 109, ausgegeben am 14. März 1914.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.